

GZ.: BMI-LR1411/0003-III/1/a/2018

Wien, am 07. März 2018

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Per Mail

Zu ZI: BMBWF-43.900/0001-V/2/2018

Mag. Katharina Schmögl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
Tel.: +43 (0)1 53126/2249  
Pers. E-Mail: katharina.schmoegl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMBWF - Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Bundesgesetz, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien., das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschulinnen- und Hochschülerchaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018)

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

### **Zu Artikel 7 Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG)**

Einleitend darf angemerkt werden, dass die Regelung in § 5 FOG seitens des Bundesministeriums für Inneres äußerst kritisch gesehen wird und eine komplette Aushebelung der materienspezifischen Datenschutzbestimmungen zur Folge hätte:

Die Datenschutzbehörde hat zu dem vorliegenden Entwurf im Begutachtungsverfahren bereits umfangreich Stellung genommen (GZ: DSB-D054.839/0001-DSB/2018), wobei die darin vorgebrachten Bedenken, vor allem hinsichtlich der Kosten sowie der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben, vom Bundesministerium für Inneres geteilt werden. Festgehalten wird diesbezüglich, dass zum gegebenen Zeitpunkt mangels entsprechender Ausführungen die zu erwartenden

budgetären Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden können und die Mehrkosten vom laufenden Budget nicht abgedeckt sind. Die Kosten für umfangreiche Ausstattungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) sind ebenfalls nicht einkalkuliert.

Nach der vorliegenden Bestimmung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 FOG haben Verantwortliche, dh. Forschungseinrichtungen sowie deren Rechtsträger, ein unbeschränktes Recht auf die Übermittlung personenbezogener Daten sowohl aus öffentlich einsehbaren Registern als auch aus sämtlichen Verzeichnissen, Datenbanken oder ähnlichen Anwendungen und Verarbeitungsplattformen, die von Behörden und öffentlichen Stellen geführt werden, wobei die Namensangaben grundsätzlich durch das bPK zu ersetzen sind. Im Hinblick darauf, dass in den Erläuterungen zum Entwurf festgehalten wird, dass die Behörden und öffentlichen Stellen eine Ausstattung gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG in die Wege zu leiten haben, um so das Recht der wissenschaftlichen Einrichtungen auf Herausgabe der Auszüge wahren zu können, wird darauf hingewiesen, dass derzeit nicht sämtliche im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres liegende Register mit bPK ausgestattet sind und auch nicht bei jedem Register in naher Zukunft eine Ausstattung geplant ist. Betreffend die für die Ausstattung mit bPK notwendige Datenqualität wird zudem festgehalten, dass es auch nicht möglich scheint, jede Applikation des Bundesministeriums für Inneres mit bPK auszustatten, da vor allem Personen, die keine Identitätsdokumente besitzen, kaum mit Sicherheit identifiziert werden können.

Die Verwendung der bPK stellt zudem – anders als im Entwurf festgehalten – keine Pseudonymisierung oder Anonymisierung dar, sondern vielmehr eine klare Personenbindung, da nach wie vor eine Rückführbarkeit zum Namen besteht. Nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Inneres würde die Bestimmung bedeuten, dass Forschungseinrichtungen Daten sämtlicher – auch nicht öffentlicher – Register des Bundesministeriums für Inneres erlangen können. Die Regelung nimmt demzufolge keine Einschränkung auf bestimmte Datenarten vor, was zur Folge hätte, dass auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, für die die DSGVO ein Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vorsieht, uneingeschränkt an Forschungseinrichtungen zu übermitteln wären. Dies würde dazu führen, dass sämtliche in den jeweiligen Materiengesetzen normierten Schutzbestimmungen zugunsten der Betroffenen ohne Rechtfertigung unterlaufen werden würden. Darüber hinaus sieht der Entwurf – anders als in Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO vorgesehen – keine angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vor und ist zudem sogar in § 5 Abs. 6 FOG normiert, dass personenbezogene Daten

für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO grundsätzlich unbeschränkt gespeichert und sonst verarbeitet werden dürfen.

Festgehalten wird außerdem, dass sich in einigen Materiengesetzen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres, wie etwa im Meldegesetz sowie im Personenstandsgesetz 2013, Spezialvorschriften betreffend die Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken finden. Aus diesem Grund sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass diese Regelungen als *leges speciales* vorgehen und wäre es daher erforderlich, den Verweis auf das zentrale Melderegister sowie das zentrale Personenstandsregister zu entfernen.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass in öffentlichen Registern oftmals „sensible“ Daten mit besonderem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen verarbeitet werden und durch den Entwurf nicht gewährleistet ist, dass mögliche weitere – durch den Entwurf nicht eingeschränkte – Übermittlungsempfänger durch die bPK keinen Personenbezug herstellen können (siehe auch die Stellungnahme der Datenschutzbehörde). Zudem lässt sich beispielsweise nicht ausschließen, dass etwa Daten aus dem Zentralen Fremdenregister im Wege von internationalen Projekten an Herkunftsstaaten weitergegeben werden. Dies hätte zur Folge, dass die Möglichkeit besteht, dass die Datenempfänger beispielsweise Papillarlinienabdrücke mit ihrer eigenen Fingerabdruckdatenbank abgleichen und damit Verfahrensdaten, Adressen etc auch von Asylberechtigten ermitteln. Dies scheint im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention höchst problematisch.

Aus diesen Gründen wird angeregt, vom dem in den §§ 7 und 8 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 vorgesehenen Regime nur insoweit abzugehen, als dies zur Erreichung des Zwecks der Förderung wissenschaftlicher Studien bzw. Untersuchungen, unbedingt erforderlich erscheint. Eine Genehmigung der Datenschutzbehörde – wie in § 7 Abs. 3 DSG vorgesehen – sollte jedoch jedenfalls erforderlich sein.

Für den Bundesminister:

Mag. Tamara Völker

elektronisch gefertigt

